



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zu den technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im Visa-Informationssystem (VIS) und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/648/EG und 2009/756/EG der Kommission

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 —

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 27. September 2022 legte die Europäische Kommission den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zu den technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im Visa-Informationssystem (VIS) und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/648/EG und 2009/756/EG der Kommission (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“) vor.
2. Am 7. Juli 2021 wurden zwei Verordnungen² zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008³ über das Visa-Informationssystem (VIS) und den

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11); Verordnung (EU) 2021/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15).

³ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung).



Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (im Folgenden „überarbeitete VIS-Verordnung“) angenommen.

3. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist die Festlegung der technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im VIS.
4. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 45 Absatz 3⁴ der überarbeiteten VIS-Verordnung erlassen.
5. Der EDSB hat die Bestimmungen der überarbeiteten VIS-Verordnung über die Datenqualität bereits in seiner Stellungnahme 9/2018 zu dem Vorschlag für eine neue Verordnung über das Visa-Informationssystem vom 12. Dezember 2018⁵ begrüßt und befürwortet.
6. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 27. September 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁶ (im Folgenden „EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 15 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
7. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁷
8. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

4 Aufgenommen mit Artikel 1 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2021/1134.

5 https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/upgrading-visa-information-system-vis_en.

6 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

7 Im Hinblick auf andere Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

9. Der EDSB weist erneut darauf hin, dass die Datenqualität in direkter Korrelation zur sachlichen Richtigkeit steht, die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d EU-DSVO als eines der Grundprinzipien des Datenschutzes verankert ist. Daher begrüßt der EDSB die Tatsache, dass dies in Erwägungsgrund 3 des Vorschlags ausdrücklich anerkannt wird. Darin wird festgestellt, dass die *Qualität und Zuverlässigkeit biometrischer Daten für den Erfolg des VIS von entscheidender Bedeutung ist und sich die Qualität der erfassten Fingerabdrücke und des Gesichtsbildes auf das ordnungsgemäße Funktionieren des VIS auswirkt.*
10. Des Weiteren begrüßt der EDSB die Initiative für die Überprüfung und Modernisierung der Anforderungen an die Datenqualität bei der Verarbeitung biometrischer Daten sowie die Zusage, die externen und operativen Faktoren, die sich auf die Qualität der erfassten Fingerabdrücke und Gesichtsbilder auswirken, langfristig genau zu überwachen.⁸ Zudem ist der EDSB der Auffassung, dass im Zuge einer solchen Überprüfung auch die Zwecke berücksichtigt werden müssen, zu denen die biometrischen Daten verarbeitet werden, einschließlich möglicher neuer Verwendungsvorgänge nach Maßgabe der geltenden und künftigen Rechtsvorschriften.
11. Angesichts der vorstehenden Ausführungen hat der EDSB keine besonderen Bemerkungen oder Empfehlungen zu dem vorgeschlagenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zu den technischen Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und des Gesichtsbildes für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im VIS abzugeben.

Brüssel, 26. Oktober 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁸ Siehe Erwägungsgrund 3 des Vorschlags.